

Weitere Vereinbarung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen betreffend die Vereinbarung eines (verlängerten) Eigentumsvorbehalts nach deutschem Recht

4.3

4.3.1 Eigentumsvorbehalt für Dänemark

Solange sich die Waren noch in Dänemark befinden, bleiben sämtliche von DLF – auch zukünftig – gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von DLF.

4.3.2 Eigentumsvorbehalt für Deutschland

Sobald die Waren nach Deutschland gelangen, gilt Folgendes:

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und zukünftigen Forderungen von DLF gegen den Käufer aus den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen über die Waren.

4.3.2.1

Die von DLF an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von DLF. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

4.3.2.2

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (4.3.2.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4.3.2.3

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von DLF erfolgt und DLF unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei DLF eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an DLF und verwahrt diese zugunsten von DLF, bis DLF sie nach Ziff. 4.3.2.9 herausverlangt. DLF nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

4.3.2.4

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht DLF gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DLF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Käufer DLF anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für DLF.

4.3.2.5

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von DLF an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an DLF ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. DLF ermächtigt den Käufer widerruflich, die an DLF abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von DLF einzuziehen. DLF darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall oder im Falle der Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrenswiderrufen.

4.3.2.6

Der Käufer tritt an DLF auch die Forderungen sicherungshalber ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

4.3.2.7

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von DLF hinweisen und DLF hierüber informieren, um DLF die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte die DLF in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet hierfür der Käufer gegenüber DLF.

4.3.2.8

DLF wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit der realisierbare Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

4.3.2.9

Tritt DLF bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist DLF berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In diesem Fall kann DLF weiterhin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht sowie die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Addendum to Governing Law (Ziff. 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen)

Ergänzend zu Ziff. 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt folgendes:

Jede Lieferung erfolgt auf der Basis des vorstehenden Eigentumsvorbehalts. Unter Hinweis auf Art. 27 Abs. 1 Satz 3 EGBGB treffen die Parteien eine sogenannte „gespaltene Rechtswahl“. Danach wird der Vertrag grundsätzlich dem **dänischen Recht** unterstellt. Solange sich die Waren von DLF noch in Dänemark befinden, gilt dies auch für den in Ziff. 4.3.1 beschriebenen Eigentumsvorbehalt. Sobald die Waren von DLF nach Deutschland oder sonst in ein Land außerhalb Dänemarks gelangen, unterstellen die Parteien den Vertrag der **deutschen Rechtsordnung**, jedoch nur insoweit, wie er den in den Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 festgelegten Eigentumsvorbehalt betrifft. UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980) findet hierauf keine Anwendung.

Ziff. 10.2 und 10.3 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen behalten uneingeschränkt Gültigkeit.